

Aktuelle Regelungen rund um das Coronavirus gültig vom 23.08.2021 bis 17.09.2021

Bitte beachten Sie: Es kann zu kurzfristigen Änderungen kommen!
Diese Informationen stellen keine rechtlich verbindliche Fassung dar.

CORONA-SCHUTZREGELN IN NRW

[Übersicht der aktuellen Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung](#)

BASISINFORMATIONEN

[Sich schützen mit der AHA + L + A-Regel](#)

[Corona-Verdacht und Testmöglichkeiten](#)

[Hilfe/Informationsangebote im EN-Kreis](#)

[Häusliche Quarantäne](#)

[Ich war in einem Risikogebiet im Ausland. Was muss ich jetzt machen?](#)

[Corona-Schutzimpfung: Wer bekommt wie einen Termin und wie läuft die Impfung ab?](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN OFFIZIELLER STELLEN

- Corona-Infos des Ennepe-Ruhr-Kreises
www.enkreis.de
- NRW-Sonderseiten zu Corona
www.land.nrw
- NRW-Gesundheitsministerium
www.mags.nrw
- Integrationsbeauftragte (Informationen zu Corona in mehreren Sprachen)
www.integrationsbeauftragte.de
- Bundesregierung
www.bundesregierung.de
- Bundesgesundheitsministerium (BMG)
www.bundesgesundheitsministerium.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut (RKI)
www.rki.de

Übersicht der aktuellen Regelungen gemäß der Corona-Schutzverordnung

„3G-Regel“

Gemäß den gemeinsamen Beschlüssen von Bund und Ländern, enthält die neue Coronaschutzverordnung nicht mehr mehrere Inzidenzstufen, sondern nur noch **einen maßgeblichen Inzidenzwert von 35**. Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz von 35 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gilt die **neue „3G-Regel“**. Wird der Wert auch im Landesdurchschnitt überschritten, gilt die „3G-Regel“ landesweit.

Die „3G-Regel“ besagt, dass den vollständig **G**eimpften und **G**enesenen alle Einrichtungen und Angebote wieder offen stehen. Alle anderen müssen ab einer Inzidenzstufe von 35 für bestimmte Veranstaltungen/Dienstleistungen negativ auf das Coronavirus **g**etestet sein.

WELCHE NACHWEISE MÜSSEN GEIMPFT UND GENESENE VORLEGEN?

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass oder ein digitales Impfzertifikat. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Außer für den Impfstoff Johnson & Johnson sind immer zwei Impfungen erforderlich.

Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Bei beiden gilt: Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion haben wie Atemnot, Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Geimpfte und Genesene gelten als immunisiert.

WAS FÜR EINEN CORONATEST MUSS ICH ALS NICHT-IMMUNISIERTE PERSON MACHEN?

Ein negativer Antigen-Schnelltest (max. 48 Stunden alt) wird z. B. benötigt für:

- Veranstaltungen und Versammlungen in Innenräumen,
- Sport in Innenräumen,
- Innengastronomie und Betriebskantinen, Schulmensen usw. (Ausnahme reine Abholung von Speisen und Getränken),
- körpernahe Dienstleistungen (z. B. Frisör, Kosmetik, Körperpflege ...),

- Beherbergung (z. B. Hotels, Campingplatz, ...), wobei nicht immunisierte Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen einen negativen Test vorlegen müssen,
- Großveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerte, Musikfestivals, ...) im Freien (ab 2.500 Personen), sofern der Mindestabstand nicht sichergestellt werden kann. Zu Großveranstaltungen dürfen maximal 25.000 Zuschauende (einschließlich Geimpfte und Genesene) zugelassen werden. Ab 5.000 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen.

Ein negativer PCR-Test (max. 48 Stunden alt) wird für Veranstaltungen und Dienstleistungen mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen benötigt. Diese sind z. B.:

- Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen,
- private Feiern mit Tanz,
- sexuelle Dienstleistungen und ähnliche Einrichtungen.

BESONDERER SCHUTZ FÜR KRANKENHÄUSER UND WEITERE EINRICHTUNGEN

Besonders gefährdete Personengruppen werden weiterhin besonders geschützt. In den nachfolgenden Einrichtungen gilt immer die 3G-Regel - unabhängig von der Inzidenz. Besucher*innen dieser Einrichtungen müssen immer entweder vollständig **geimpft**, **genesen** oder **negativ getestet** (Antigen-Schnelltest, maximal 48 Stunden alt) sein:

- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime,
- besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnliche Einrichtungen
- stationäre Einrichtungen der Sozialhilfe
- Sammelunterkünfte für Flüchtlinge.

TESTNACHWEIS FÜR SCHÜLER*INNEN UND JÜNGERE KINDER

- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.
- Kinder bis zum Schuleintritt brauchen keinen Coronatest. Sie sind generell getesteten Personen gleichgestellt und unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen.

Maskenpflicht bleibt bestehen

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) bleibt in folgenden Bereichen weiterhin bestehen:

- im öffentlichen Personenverkehr (Bus, Bahn, Flugzeug, ...),
- im Handel,
- in Innenräumen mit Publikumsverkehr,
- in Warteschlangen und an Verkaufsständen
- bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucher*innen
- innerhalb von Schulgebäuden und anderen der schulischen Nutzung dienenden Innenräumen.

Auf das Tragen einer Maske kann unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise verzichtet werden, bspw.

- in Privaträumen bei ausschließlich privaten Zusammentreffen,
- bei der Arbeit in Innenräumen, Fahrzeugen, ..., wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann oder nur immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder an festen Arbeitsplätzen bzw. in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammentreffen (Ausnahme bei Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß),
- in der Gastronomie an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder bauliche Abtrennungen angebracht sind,
- in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz, wenn nur immunisierte und getestete Personen anwesend sind,
- in Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen mit festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.
- bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken,
- bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen,
- beim Sport oder Musizieren, wenn dies erforderlich ist,
- beim Singen, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen,
- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten,
- bei touristischen Busreisen sowie Kinder- und Jugend-, als auch Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind,

- in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- und einige mehr.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist
- Kinder bis zum Schuleintritt.

Basisinfo: AHA+L+A-Regel

WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

- Damit sich das Corona-Virus nicht unkontrolliert verbreitet, ist es wichtig, dass alle einige wichtige Regeln beachten. Mit der **AHA+L+A-Regel** (Abstand halten, Hygiene beachten, medizinische Alltagsmaske tragen, regelmäßig lüften und Corona-App nutzen) kann man sich und andere schützen.
- Das Virus verteilt sich vor allem über die Luft und das Sprechen, wenn zu wenig Abstand da ist.

Abstand halten!

- Um andere Menschen zu schützen, müssen Sie mindestens 1,5 Meter Abstand halten. Das sind ungefähr drei Schritte.
- Auch wenn Sie sich gesund fühlen, können Sie den Virus im Körper haben und andere anstecken.
- Keine Umarmungen und kein Händeschütteln

Hygiene-Maßnahmen beachten!

- Husten und niesen Sie bitte immer in die Armbeuge.
- Waschen und desinfizieren Sie Ihre Hände regelmäßig.

Alltagsmaske bzw. medizinische Maske tragen!

- Die medizinische Maske (FFP2 oder OP-Maske) schützt am besten davor, sich und andere anzustecken.
- Alle sollten eine eigene Maske tragen und Masken niemals tauschen.
- Wechseln Sie medizinische Masken spätestens nach dem 5. Gebrauch. Zwischen jedem Gebrauch sollte die Maske für eine Stunde bei 80° in den Backofen gelegt werden zur Desinfektion. Die medizinischen Masken können nicht gewaschen werden!
- Ihre Alltagsmasken aus Stoff sollten Sie nach jedem Gebrauch bei mindestens 60°C waschen.
- Masken, die beim Tragen feucht geworden sind, sollten immer gewechselt werden.

Lüften!

- In geschlossenen Räumen sollte regelmäßig alle 20 Minuten gelüftet werden.

App nutzen - Corona-Warn-App!

- Nutzen Sie die [Corona-Warn-App](#). Die App benachrichtigt Sie, wenn Sie Kontakt mit Menschen hatten, die sich mit dem Virus angesteckt haben. Außerdem sagt Ihnen die App, was Sie dann machen sollen.
- Wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, tragen Sie dies in Ihrer App ein.
- Die App arbeitet anonym, das heißt, es werden keine persönlichen Daten gespeichert.

Basisinfo: Corona-Verdacht und Testmöglichkeiten

ICH GLAUBE, ICH HABE CORONA. WAS SOLL ICH TUN?

- Wenn Sie glauben, dass Sie sich mit dem Coronavirus angesteckt haben, weil Sie Symptome (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, Kopfschmerzen, ...) haben oder von der Corona-App auf eine mögliche Infektion hingewiesen wurden, können Sie sich am besten direkt bei Ihrem Hausarzt testen lassen.
- Der Test ist kostenlos. Rufen Sie vorher bei Ihrem Hausarzt an und vereinbaren Sie einen Termin.

WAS SIND CORONA-SCHNELLTESTS?

- Es gibt zurzeit zwei wesentlich verfügbare Arten von Corona-Tests:
 - PCR-Test (Nachweis des Virus): Beim PCR-Test wird ein Abstrich aus der Nase und/oder dem Rachen gemacht. Die Proben werden im Labor ausgewertet. Der Test ist sehr genau. Es dauert aber in der Regel 1-2 Tage bis das Ergebnis da ist.
 - PoC-Test (**Corona-Schnelltest**): Beim Schnelltest wird die Abstrichprobe mit Hilfe eines Test-Sets innerhalb weniger Minuten ausgewertet wird. Der Test ist weniger genau und muss von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines Corona-Schnelltests befugt ist und einen Testnachweis ausstellen muss.
- Kostenlose Corona-Schnelltests können in Testzentren sowie in einigen Arztpraxen und Apotheken gemacht werden. Das Ergebnis bekommt man vor Ort in Papierform oder elektronisch. Bei einem positiven Schnelltest wird ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht und man muss sich bis dahin sofort in Quarantäne begeben. Nur mit einem negativen PCR-Test endet die Quarantäne wieder.
- Schüler*innen müssen an Corona-Selbsttests in der Schule teilnehmen.
- Alle Bürger*innen können mindestens 1x pro Woche einen kostenlosen Schnelltest machen. Nutzen Sie diese Gelegenheit!
- Auf der [Webseite des Ennepe-Ruhr-Kreises](#) finden sich die aktuellen Orte, an denen ein Corona-Schnelltest gemacht werden kann. Diese Orte sind auch auf der Karte in der [App des EN-Kreises](#) eingetragen.

POSITIVER CORONA-TEST: WAS MUSS ICH JETZT TUN?

- Wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben Sie sich mit dem Corona Virus infiziert. Positiv heißt hier nicht, dass Ihr Ergebnis gut ist, sondern, dass das Virus nachgewiesen wurde.
- Wenn Sie ein positives Corona-Testergebnis (PCR-Test oder Schnelltest) bekommen haben, müssen Sie sich sofort in [häusliche Quarantäne](#) begeben. Auch alle Personen, die mit Ihnen zusammen im Haushalt (Haus oder Wohnung oder Unterkunft) leben, müssen dann sofort in Quarantäne. Bleiben Sie alle dann ab sofort zuhause.
- Ihren eigenen Balkon, Ihre eigene Terrasse oder Ihren eigenen Garten dürfen Sie auch weiter nutzen – aber nur Sie und die Personen, mit denen Sie zusammen in einem Haushalt leben.

Basisinfo: Hilfe/Informationsangebote im EN-Kreis

WO KANN ICH TELEFONISCHE HILFE/INFORMATIONEN BEKOMMEN?

- **Bürgertelefon der Kreisverwaltung in Schwelm**
☎ 02333/4031449, erreichbar täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr
- **Bürgertelefone für Hattingen, Herdecke und Witten**
 - Stadt Hattingen: ☎ 02324/204 4700
montags bis donnerstags 8:30 bis 15:30 Uhr, freitags 8:30 bis 12:00 Uhr
 - Stadt Herdecke: ☎ 02330/611 350
montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr, freitags 8:00 bis 12:00 Uhr
 - Stadt Witten: ☎ 02302/581 7777
montags, dienstags und donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags 8:00 bis 14:00 Uhr
- **Hausärztlicher Bereitschaftsdienst**
☎ 116117
- **Bürgertelefon des NRW Gesundheitsministeriums**
☎ 0211/9119 1001, montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr
- **Sozialpsychiatrischer Dienst des Ennepe-Ruhr-Kreises**
(bei seelischen Krisen wegen Corona)
 - Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Schwelm und Sprockhövel:
☎ 02336/93 2788
 - Witten, Wetter und Herdecke: ☎ 02302/922 264
montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags auch von 14:00 bis 16:00 Uhr
- **GESINE Frauenberatung.EN**
(bei körperlicher, psychischer, finanzieller und sexualisierter Gewalt und Krisen)
 - Schwelm: ☎ 02336/475 909 1
Witten: ☎ 02302/525 96
Hattingen: ☎ 02324/380 930 50

Basisinfo: Häusliche Quarantäne

WIE FUNKTIONIERT EINE HÄUSLICHE QUARANTÄNE?

- In häusliche Quarantäne müssen Sie, wenn Sie positiv auf Corona getestet wurden oder das Gesundheitsamt dies anordnet.
- Häusliche Quarantäne heißt, dass Sie ab sofort zuhause bleiben müssen und keinen Besuch bekommen dürfen. Gehen Sie also nicht mehr raus – nicht mehr spazieren, auf den Spielplatz, einkaufen und so weiter und fahren Sie auch nicht mit Ihrem Auto. Sie dürfen Ihren eigenen Balkon, Ihre Terrasse oder Ihren Garten nutzen – aber nur Sie und die Personen, mit denen Sie zusammenleben!
- Informieren Sie Ihre Arbeitgeber*innen, die Schule und/oder Kita und informieren Sie alle Personen, mit denen Sie Kontakt hatten.
- Wenn Ihr Kind unter 12 Jahren alt ist (1 bis 11 Jahre) und in Quarantäne muss, muss ein Elternteil beim Kind zu Hause bleiben.
- Wenn Sie in Quarantäne sind, kontaktiert Sie das Gesundheitsamt per E-Mail oder, wenn Sie keine Mail versenden können, per Telefon. Sie können selbst aus der Quarantäne heraus Kontakt mit dem Gesundheitsamt per E-Mail aufnehmen.
- Wenn Sie während der Quarantäne Medikamente brauchen oder sich schlecht fühlen, dann rufen Sie Ihren Hausarzt an. Sagen Sie Ihrem Arzt auch, dass Sie unter Quarantäne stehen.
- Wenn Sie sich sehr krank fühlen und dringend ärztliche Hilfe benötigen, wenden Sie sich an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer ☎ 116117. In ganz dringenden Notfällen rufen Sie den Notruf ☎ 112 an. Sagen Sie immer, dass Sie in häuslicher Quarantäne sind.

WAS PASSIERT MIT MEINER ARBEIT, WENN ICH IN QUARANTÄNE MUSS?

- Grundsätzlich gilt: Sie bekommen weiterhin von Ihrer*m Arbeitgeber*innen Ihr Gehalt/Ihren Lohn gezahlt (Lohnfortzahlung), wenn Sie in Quarantäne müssen – für maximal 6 Wochen (§56 IfSG).
- Auch wenn Sie wegen Ihres Kindes (unter 12 Jahren), das in Quarantäne ist, zuhause bleiben müssen, gilt Lohnfortzahlung für maximal 6 Wochen. Mehr Infos dazu finden Sie [hier](#). (Anspruch auf Verdienstausschlag gem. §56 Abs. 1a IfSG)

WANN ENDET MEINE QUARANTÄNE?

- Wenn Sie typische Symptome einer Corona-Infektion haben (Husten, Halsschmerzen, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geschmacksinns, ...), dann endet Ihre Quarantäne normalerweise 10 Tage nach Beginn der Symptome. 2 Tage vor dem Ende der Quarantäne müssen Sie gesund sein.
- Wenn Sie einen positiven PCR-Test ohne typische Krankheitssymptome hatten, endet die Quarantäne 10 Tage nach der PCR-Testung.
- **ACHTUNG: Die Quarantäne endet aber erst, wenn das Gesundheitsamt die Erlaubnis dazu gibt!** Das heißt, die Dauer der Quarantäne ist nicht immer bei allen gleich und kann auch länger dauern.
- Ausnahmen: Sie hatten einen positiven PoC-Test (Schnelltest). Es muss dann ein PCR-Test folgen. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests sind Sie auf jeden Fall in Quarantäne. Nur wenn der PCR-Test negativ ist, endet Ihre Quarantäne.

Basisinfo: Coroneinreiseverordnung Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes

ICH WAR IM AUSLAND. WAS MUSS ICH JETZT MACHEN?

Die Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung trat am 1. August 2021 in Kraft. Ab dem 1. August 2021 gelten unter anderem die folgenden Neuerungen:

- Risikogebiete werden ab dem 1. August 2021 nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete entfällt.
- Alle Reiserückkehrer*innen ab 12 Jahren, die ab dem 1. August nach NRW einreisen, müssen über den Nachweis verfügen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Dabei ist es irrelevant, ob sie sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder nicht.
- Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden (bei Antigen-Tests) oder 72 Stunden (PCR) zurückliegt. Für die Berechnung dieser Zeiträume gilt der Zeitpunkt der Einreise. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden.
- Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen daneben eine spezielle Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht beachten. Anmeldungen und Nachweise sind über www.reiseanmeldung.de abzugeben. Ersatzweise kann ein [Formular in Papierform](#) ausgefüllt werden. Dieses ist zu schicken an: Deutsche Post E-POST Solutions GmbH, 69990 Mannheim.
- Einreisende aus Hochrisikogebieten oder Virusvariantengebieten müssen sich direkt nach der Ankunft in häusliche Quarantäne begeben.
- Bei einer Einreise aus einem Hochrisikogebiet beträgt die Quarantänezeit grundsätzlich zehn Tage, bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet grundsätzlich 14 Tage.
- Bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet ist eine Freitestung frühestens 5 Tage nach der Einreise möglich. Für Kinder bis 12 Jahren endet die Quarantäne bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet automatisch nach 5 Tagen.
- Nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet dauert die Quarantäne immer 14 Tage. Eine Freitestung ist nicht möglich. Ausnahme: Das Gebiet wird in der Quarantänezeit herabgestuft. Dann gelten sofort die dazu gültigen Quarantäneregeln.
- Zudem ist weiterhin die Testpflicht für Urlaubsrückkehrer*innen zu beachten: Die Testpflicht gilt für Personen, die wegen Urlaubs, Zeitausgleichs usw. fünf Werkzeuge oder länger nicht im Betrieb waren.
Wer zum Beispiel wegen Teilzeit/Schichtarbeit nur einen Tag in der Woche arbeitet und diesen Tag Urlaub hat, fällt auch unter die Regelung. Das heißt: die Testung greift immer dann, wenn man eine komplette Arbeitswoche „urlaubsbedingt“ nicht im Betrieb war.
Die Testpflicht gilt aber nicht, wenn die Abwesenheit z. B. auf Krankheit, Schichtarbeit, Home-Office, Dienstreisen und so weiter beruht. Wie in allen anderen Bereichen gilt diese Testpflicht nicht für bereits vollständig Geimpfte oder Genesene!

Basisinfo: Impfung gegen das Coronavirus

WER BEKOMMT EINEN IMPFTERMIN UND WIE KANN ICH EINEN TERMIN BUCHEN?

- Jeder ab 12 Jahren kann das Impfzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises ohne Termin aufsuchen. Es befindet sich im ehemaligen ALDI-Markt, Kölner Str. 205 in Ennepetal und ist täglich von 8 bis 20 Uhr geöffnet.
- Bitte bringen Sie Folgendes mit: Ausweis, FFP2-Maske, Krankenkassenkarte und Impfpass (falls vorhanden).
- Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 15 Jahren benötigen in jedem Fall die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Das Begleiten der Kinder und Jugendlichen wird empfohlen, ist aber nicht vorgegeben. Mitglieder dieser Altersgruppe können einen Termin vereinbaren über: https://www.terminland.de/impfzentrum_en2/?m=35955. Dies ist aber keine Pflicht.
- Personen, die von einer Corona-Infektion genesen sind oder die bereits eine Erstdosis an anderer Stelle erhalten haben und zur Vervollständigung des Impfschutzes einen Zweittermin wünschen, können ebenfalls ins Impfzentrum kommen. Diese Personen müssen unbedingt die Impfdokumentation der Erstimpfung (Impfpass, KVWL Aufklärungsdokumentation) bei der Zweitimpfung im Impfzentrum mitbringen.
- Impftermine können weiterhin auch online gemacht werden über www.116117.de oder telefonisch unter ☎ 0800/116 117 02, täglich zwischen 8 und 22 Uhr.
- Die für die Terminvergabe zuständige Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) hat eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Terminbuchung erstellt, ebenso wie eine Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen: Alle Informationen unter www.corona-kvwl.de/impftermin.
- Um einen vollständigen Impfschutz zu gewährleisten, wird neben dem Termin für die Erstimpfung direkt auch ein weiterer Termin für die zweite Schutzimpfung vereinbart.
- Die Terminvereinbarung können grundsätzlich auch Angehörige oder Vertrauenspersonen übernehmen.

WIE LÄUFT DIE IMPFUNG AB?

- Zur Impfung müssen Sie Ihren Ausweis, Ihre Terminbestätigung, Ihre Krankenkassenkarte, Ihren Impfpass sowie Ihre elektronische Gesundheitskarte (falls vorhanden) und ggf. entsprechende Bescheinigungen als Nachweise mitbringen.
- Sie müssen eine medizinische Maske tragen.
- Vor der Impfung können Sie sich über die Corona-Schutzimpfung informieren. Auf Wunsch können Sie auch ein Beratungsgespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt führen.
- Informationen zur Impfung und dem Impfstoff finden sich [hier](#) in vielen Sprachen.
- Die Impfung wird durch geschultes medizinisches Personal durchgeführt.
- Der Impfstoff wird in den Oberarm gespritzt.
- Nach der Impfung werden die geimpften Personen noch ca. 15 Minuten lang medizinisch im Impfzentrum beobachtet. So kann auf sehr selten auftretende allergische Reaktionen oder Unwohlsein direkt reagiert werden.
- Auch der zweite Impftermin findet an gleicher Stelle wieder genauso statt.
- Der Termin für die Zweitimpfung wird auf spätmöglichst Zeitpunkt gesetzt, damit mehr Menschen schneller eine Erstimpfung bekommen.

Herausgeber

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
www.en-kreis.de



Ennepe-Ruhr-Kreis

Wenn Sie diesen Sondernewsletter nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an ki-corona@en-kreis.de oder kontaktieren uns telefonisch unter 02336/4448-172

Kontakt:

Kommunales Integrationszentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises

Mail: ki-coronainfo@en-kreis.de

Web: <http://www.enkreis.de/bildungintegration/kommunales-integrationszentrum.html>

Das Kommunale Integrationszentrum wird gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

